

24.06.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Die Berufsbilder der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten sowie der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten sind bereits etabliert. Seit Anfang der 1990er Jahre bilden Krankenhäuser in der Operationstechnischen- und seit dem Jahr 2004 in der Anästhesietechnischen Assistenz aus. In Nordrhein-Westfalen ist bisher, wie in der Mehrheit der anderen Bundesländer, Grundlage der derzeitigen Ausbildungen die „DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten“ in der aktuellen Fassung vom 18. November 2013. In den Ländern Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen bestehen länderspezifische Regelungen.

Der demografische Wandel und moderne operative Möglichkeiten sowie anästhesiologische Verfahren führen zu einer Zunahme der jährlichen Operationszahlen, sowohl stationär als auch ambulant. Die damit verbundene fortschreitende Technisierung, verbunden mit dem Anspruch der Patientinnen und Patienten, in diesen oftmals komplexen Versorgungssituationen individuell und empathisch begleitet zu werden, erfordert hochqualifizierte Fachkräfte in interprofessionellen Teams. Nordrhein-Westfalen hat daher seit langem eine bundeseinheitliche Regelung gefordert, um die existierenden Berufsbilder in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zu stärken und auf bundesweit gleichwertigem Niveau nachhaltig zu etablieren. Auch soll ihre Stellung innerhalb der Gesundheitsberufe gestärkt und die Attraktivität nachhaltig gesteigert werden.

Mit dem Gesetz über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA-OTA-G) vom 14. Dezember 2019 und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - ATA-OTA-APrV) vom 4. November 2020 wurde die Ausbildung bundeseinheitlich geregelt. Zur Umsetzung hat der Bund gegenüber den Ländern Gestaltungsspielräume eingeräumt, deren landesrechtliche Umsetzung nunmehr erforderlich ist.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen macht das Land von den im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und in der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung bundesrechtlich eingeräumten Ermächtigungsgrundlagen Gebrauch. Mit dem Gesetz werden in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume genutzt.

Durch die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann die jeweilige Landesregierung zukünftig flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten in Nordrhein-Westfalen reagieren. Die Ermächtigungsgrundlagen werden in der Durchführungsverordnung Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenz (DVO-ATA-OTA-NRW) inhaltlich umgesetzt.

Darüber hinaus werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch diese aktuelle Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz in das Landesrecht entstehen keine Kosten. Die davon unabhängigen, bereits durch das Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz verursachten Kosten wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben daher nachfolgend außer Betracht.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen die Zuständigkeitsbestimmungen bei dem für die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz zuständigen Ministerium sowie die Verordnungsermächtigungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Kultur und Wissenschaft und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Der Bundesgesetzgeber gewährt Menschen mit Behinderungen in § 21 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz einen individuellen Nachteilsausgleich. Im Landesumsetzungsgesetz werden in Nordrhein-Westfalen lediglich die bundesgesetzlich eingeräumten Gestaltungsspielräume genutzt, die jedoch keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen nach sich ziehen oder die Belange von Menschen mit Behinderungen einschränken.

Der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Das Landesumsetzungsgesetz wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung überprüft. Als Landesumsetzungsgesetz hat es keine unmittelbaren Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung.

Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

L Befristung

Die Befristung folgt aus § 39 der gemeinsamen Geschäftsordnung für Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen (LAG-ATA-OTA-NRW)

- neu -

§ 1

Berufsausübung und Berufsordnung

(1) Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und nach dem jeweiligen Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse sowie den Erkenntnissen der Bezugswissenschaften im interprofessionellen Team unter Berücksichtigung soziokultureller Unterschiede und der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung auszuüben. Sie haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Anästhesietechnische- und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten berücksichtigen abhängig vom individuellen gesundheitlichen Zustand der Patientin und des Patienten und der jeweiligen Versorgungssituation den sozialen, biographischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der Patientin und des Patienten und nahestehender Bezugspersonen.

§ 2

Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für die Berufe zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über:

1. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 14 Absatz 5 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 Nummer 5 und Absatz 4 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) zur Durchführung der praktischen Ausbildung sowie zu den Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagt werden kann,
2. das Nähere zu Mindestanforderungen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und zu darüber hinausgehenden Anforderungen an Schulen gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 1 bis 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes und
3. die Beschränkung der geforderten Hochschulausbildung für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über ein verbindliches Rahmencurriculum und einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) zu erlassen.

(3) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. das Nähere zu Lehrformaten, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning gemäß § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung beinhalten, und
2. die Verlängerung des Zeitraums auf bis zu drei Jahre, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zu absolvieren sind.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - DVO-ATA-OTA-NRW)

- neu -

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3 des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz vom X. Monat 2021 [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] wird verordnet:

§ 1
Geeignetheit von Einrichtungen zur
Durchführung der praktischen
Ausbildung

(1) Krankenhäuser sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295) vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

(2) Krankenhäuser sind gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten geeignet, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind.

(3) Ambulante Einrichtungen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele

gemäß §§ 7 bis 9 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind. In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Ambulante Einrichtungen können gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes als Einrichtung der praktischen Ausbildung in der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten auf Antrag der Schule durch die zuständige Bezirksregierung als geeignet anerkannt werden, wenn sie Kompetenzen gemäß § 4 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vermitteln, die zur Erreichung der Ausbildungsziele gemäß §§ 7, 8 und 10 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz erforderlich sind. In Betracht kommen insbesondere medizinische Versorgungszentren, sofern sie die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(5) Die zuständige Bezirksregierung kann im Einzelfall die Durchführung der praktischen Ausbildung auch in Teilen an weiteren geeigneten Einrichtungen genehmigen. Dies gilt insbesondere, soweit Teile der praktischen Ausbildung im Rahmen von Austauschprogrammen stattfinden.

§ 2

Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

(1) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt ein verbindliches Rahmencurriculum gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Absatz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, das insbesondere die folgenden Vorgaben enthält:

1. Vorgaben zum modularisierten und kompetenzorientierten Aufbau des Curriculums,
2. Vorgaben zur Ausweisung gemeinsamer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten sowie Vorgaben zur Ausweisung spezifischer Anteile der Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten und
3. Vorgaben für die Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und E-Learnings nach § 3 Absatz 3 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Lehrformate des selbstgesteuerten Lernens und E-Learnings dürfen nicht mehr als 15 Prozent des Gesamtstundenanteils nach § 3 Absatz 1 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung betragen.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium erlässt einen verbindlichen Rahmenausbildungsplan gemäß § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

§ 3

Abweichung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird der Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind, gemäß § 9 Absatz 1

Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung auf bis zu drei Jahre verlängert. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW

§ 6 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW - GBerG)

§ 6

Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen

(1) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, die Gesundheitsdienstleistungen auf Basis einer staatlichen Erlaubnis entweder persönlich oder durch bei ihnen beschäftigte Personen gegenüber Patientinnen und Patienten erbringen. Abhängig Beschäftigte sind davon nicht erfasst. Gesundheitsdienstleistungen sind alle medizinisch indizierten Leistungen.

(2) Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen können nach diesem Gesetz insbesondere sein

- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Diätassistentinnen und Diätassistenten,
 - Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Hebammen und Entbindungspfleger,
 - Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,
 - Logopädinnen und Logopäden,
 - Masseurinnen und medizinische Bademeisterinnen und Masseure und medizinische Bademeister,
 - Orthoptistinnen und Orthoptisten,
 - Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und
 - Podologinnen und Podologen.
1. Nach den Wörtern „Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 2. Nach den Wörtern „Podologinnen und Podologen“ wird der Punkt durch die Wörter „und“
 - Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent und
 - Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent.“ ersetzt

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach dem Inkrafttreten des Landesausführungsgesetzes Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen werden die für die Einführung der bundeseinheitlichen Ausbildung erforderlichen landesrechtlichen Anpassungen vorgenommen und bundesgesetzlich eingeräumte Gestaltungsspielräume umgesetzt. Das Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz enthält entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium macht von Verordnungsermächtigungen in der Verordnung zur Durchführung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz in Nordrhein-Westfalen Gebrauch. Mittels der getroffenen Regelungen und Vorgaben wird für wesentliche Teilbereiche bei der Umsetzung der Ausbildung auf Landesebene Rechtssicherheit geschaffen.

Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeregelungen im Landesrecht.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Landesausführungsgesetz Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenz in Nordrhein-Westfalen (LAG-ATA-OTA-NRW)

Zu § 1

Berufsausübung und Berufsordnung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt die Bedeutung der nun bundeseinheitlich geregelten Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz heraus. Damit wird einerseits die Bedeutung der Berufe für die Bevölkerung deutlich. Andererseits werden deren Stellung innerhalb der Gruppe der Gesundheitsfachberufe und das berufliche Selbstverständnis gestärkt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift soll bei den Berufsangehörigen die Entwicklung eines ausgeprägten beruflichen Selbstverständnisses ebenso fördern, wie die selbstbewusste Positionierung neben anderen Gesundheitsfachberufen. Dabei sind, neben der medizinisch-technischen Ausrichtung der Berufe, auch die Situation der Patientinnen und Patienten sowie der näheren Bezugspersonen im jeweiligen Versorgungsbereich von zentraler Bedeutung.

Zu § 2

Verordnungsermächtigung

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich sowohl aus dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz als auch aus der Anästhesietechnische-

und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Bundes. Die Darstellungsweise erfolgt im Landesgesetz für den erleichterten Überblick gebündelt.

Zu Nummer 1

Durch Einfügung der Nummer 1 kann das zuständige Ministerium Kriterien zur Geeignetheit von Einrichtungen festlegen, aber auch Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 berechtigt das zuständige Ministerium, Kriterien zu Mindestanforderungen festzulegen, insbesondere zur Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Schule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie zur Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel und zu darüber hinausgehenden Anforderungen an die Schulen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 ermächtigt zu Beschränkungen der geforderten Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge für die Lehrkräfte des theoretischen und praktischen Unterrichts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 berechtigt zum Erlass eines verbindlichen Rahmenlehrplans und eines Rahmenausbildungsplanes als Grundlage für die von den Schulen zu erstellenden Curricula. Zu bestimmen sind dabei insbesondere Regelungen zu den Gegenständen der Pläne, dem zeitlichen Umfang der einzelnen Kompetenzbereiche und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

In der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Lehrformate curricular einzubinden, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten. Nummer 1 ermächtigt, hierzu entsprechende Kriterien zu erlassen.

Zu Nummer 2

Wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung. Sie ist damit Garant einer qualitativ hochwertigen Ausbildung in den Einrichtungen. Dazu wurde eine jährliche kontinuierliche Fortbildung gesetzlich festgelegt. Nummer 2 ermächtigt zur Erstreckung dieser Regelung auf bis zu drei Jahre, in denen die berufspädagogischen Fortbildungen zu absolvieren sind.

Zu § 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Berichtspflicht an den Landtag zum 31. Dezember 2027 (§ 39 Absatz 1 GGO).

Zu Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen (Durchführungsverordnung Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - DVO-ATA-OTA-NRW)

Zu § 1

Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung

In § 1 wird die Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung geregelt. Neben Krankenhäusern kommen auch ambulante Einrichtungen als Einrichtung der praktischen Ausbildung in Betracht. Ziel ist es, die Durchführung der praktischen Ausbildung und die notwendigen Einsätze in den jeweiligen Bereichen landesweit sicherzustellen. Mit den in § 1 getroffenen Regelungen wird die Durchführung der praktischen Ausbildung in allen Regionen in Nordrhein-Westfalen unterstützt. Durch die Bezugnahme in § 1 der Verordnung auf die Anlagen der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird gewährleistet, dass in den Krankenhäusern und in den ambulanten Einrichtungen die in den jeweiligen Anlagen geregelten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Auf diese Weise wird die Ausbildungsqualität gesichert. § 1 Absatz 1 und Absatz 3 der Verordnung beziehen sich auf die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten, § 1 Absatz 2 und Absatz 4 beziehen sich auf die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten. In Absatz 5 wird die Möglichkeit geöffnet, die Durchführung der praktischen Ausbildung auch in Teilen an weiteren geeigneten Einrichtungen zu genehmigen, wobei insbesondere die Teilnahme an Austauschprogrammen ermöglicht werden soll. Unter Austauschprogrammen wird beispielsweise das Erasmus+ Programm, andere länderübergreifende Kooperationen oder ähnlich gelagerte Programme verstanden. Es ist sicherzustellen, dass das Ausbildungsziel hierdurch nicht gefährdet wird.

Zu § 2

Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan, Lehrformate

§ 2 der Verordnung regelt die Mindestanforderungen an das verbindliche Rahmencurriculum und den verbindlichen Rahmenausbildungsplan.

Zu § 3

Abweichung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Das für die Berufe in der Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen Assistenz zuständige Ministerium macht in § 3 der Verordnung von der Möglichkeit des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung Gebrauch.

Zur Entlastung der Einrichtungen der praktischen Ausbildung hat der Bundesgesetzgeber die jährliche Fortbildungspflicht für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter auf bis zu drei Jahre verlängert, wobei der Stundenanteil entsprechend zu erhöhen ist. § 3 folgt dieser Regelung.

Zu § 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie die Berichtspflicht an den Landtag zum 31. Dezember 2027 (§ 39 Absatz 1 GGO).

Zu Artikel 3**Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich werden, um die neue Berufsbezeichnung „Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent“ und „Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent“ in das Gesundheitsfachberufegesetz aufzunehmen.

Zu Artikel 4**Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 des Gesetzes.